

Regelungen zu Versäumnissen und Freistellungen in den Schuljahrgängen 5-10 an der Sekundarschule „Marie Gerike“ in Haldensleben

Die Schüler sind laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 36) zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

Ergänzend gelten für die Schüler der Sekundarschule „Marie Gerike“ folgende Regelungen zu Versäumnissen und Freistellungen:

1. Versäumnisse (krankheitsbedingt)

Nehmen Schüler krankheitsbedingt ganztägig nicht am Unterricht teil, so ist am ersten Erkrankungstag bis 08.00 Uhr die Schule durch Anruf im Sekretariat bzw. per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen. Sofern möglich, erfolgt die Angabe der voraussichtlichen Fehldauer. Ohne Angabe der Dauer ist die Abmeldung bei fortgesetzter Abwesenheit täglich erneut durch Anruf im Sekretariat bzw. per E-Mail zu wiederholen. Sofern Krankheiten, die dem Seuchenschutzgesetz unterliegen, für die Abwesenheit ursächlich sind, ist bei Abmeldung die entsprechende Diagnose mitzuteilen.

1.1.

Die Entschuldigung des krankheitsbedingten Fehlens erfolgt **grundsätzlich schriftlich** mit **Originalunterschrift der Eltern**. Die schriftliche Entschuldigung ist nach Rückkehr des Schülers zur Schule umgehend am selben Tag, spätestens **bis zum 3. Tag** nach der Genesung beim Klassenlehrer vorzulegen. Sofern der Klassenleiter des Schülers innerhalb dieses Zeitraumes nicht verfügbar ist, wird die Entschuldigung beim stellvertretenden Klassenlehrer zur Weitergabe an den Klassenlehrer hinterlegt.

Krankheiten, die dem Seuchenschutzgesetz unterliegen und für welche ein entsprechendes Besuchsverbot der Einrichtung geregelt ist, bilden hier eine Ausnahme. Je nach Diagnose ist in diesen Fällen die Bestätigung zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs durch den Arzt bzw. das Gesundheitsamt erforderlich.

Kommen Eltern der Entschuldigungspflicht nicht nach, gelten die Tage als unentschuldigtes Fehlen.

In begründeten Ausnahmefällen kann schon am 1. Tag der Krankmeldung ein ärztliches Attest verlangt werden.

Sofern Schüler während des laufenden Schulbetriebs nach Anruf durch die Schule beim Sorgeberechtigten krankheitsbedingt die Schule verlassen, ist für die versäumten Stunden keine gesonderte schriftliche Entschuldigung erforderlich.

In den 10. Klassen gilt zur Vorbereitung auf das Berufsleben: Ab dem 4. Krankheitstag in Folge ist eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Schülers in der Schule vorzulegen.

1.2.

Für den Sportunterricht gilt: Bei Krankheit bzw. teilweiser Verhinderung eines Schülers ist ein schriftlicher Antrag der/des Sorgeberechtigten auf teilweise oder vollständige Befreiung für den aktuellen Tag zu stellen. Der Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung. Es besteht generell eine Anwesenheitspflicht im Unterricht. Bei notwendig werdender längerer Befreiung über mehr als eine Woche ist eine Arztbefreiung mit entsprechenden Angaben nachzureichen.

Eltern dürfen nicht vom Sportunterricht befreien!

2. Freistellungen

2.1.

Freistellungen vom Unterricht, denen keine Krankheit zugrunde liegt, sind aufgrund der gesetzlich geregelten Schulpflicht nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte eine Freistellung unumgänglich sein, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Hierzu muss das schulinterne Formular genutzt werden. Zu jedem Antrag wird eine entsprechende Einzelfallentscheidung herbeigeführt.

Für die Sekundarschule „Marie Gerike“ gelten folgende Entscheidungsbefugnisse:

- Klassenleiter (1 Tag)
- Schulleiter (2-10 Tage)
- Landesschulamt Sachsen-Anhalt (über 10 Tage)

2.2

In jedem Fall ist der versäumte Unterricht selbstständig und eigenverantwortlich nachzuholen.

3. Abschlussprüfungen

3.1

Sollte ein Prüfling nicht an der Prüfung teilnehmen können, ist die Schule am Prüfungstag bis 8:00 Uhr per Anruf durch die Erziehungsberechtigten zu verständigen.

3.2

Bei Erkrankung am Prüfungstag ist ein ärztliches Attest beizubringen und der Schule spätestens am auf den Prüfungstag folgenden Werktag zu übergeben.

3.3

Bei anderem begründeten Fernbleiben des Prüflings entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende über die Annahme der Entschuldigung.

4. Praktika

4.1

Im Krankheitsfall während der Pflichtpraktika in Klasse 8 und 9 ist die Schule bis 8:00 Uhr und der Ausbildungsbetrieb bis zum Praktikumsbeginn am ersten Krankheitstag zu verständigen.

4.2

Das Fernbleiben vom Praktikum aus gesundheitlichen Gründen muss ärztlich bestätigt werden.

4.3

Die ärztliche Bestätigung ist der Schule und dem Praktikumsbetrieb in Kopie auszuhändigen.